

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-112703/0029-GS/VB/2018

## **Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle);**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 29. Oktober 2018 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0005-IV/ST1/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Es wird angeregt, im Sinne des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

### **Zu § 11 Abs. 6.:**

Der Hinweis auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in diesem und in mehreren anderen Paragraphen des KFG ist veraltet.

Der Hinweis auf Zollfreizonen ist veraltet, seit dem EU-Beitritt bestehen in Österreich keine Zollfreizonen mehr.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Zur vorliegenden vereinfachten WFA erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen anzumerken, dass diese unvollständig erscheint und zu folgenden Punkten Ausführungen im Dokument gemacht werden sollten:

- Es wäre klarzustellen, wer genau die Mehrkosten für die Gutachten gemäß § 33 Abs. 4 und Abs. 6a zu tragen hat.
- Für die UG 11 (Inneres) entstehen Minderaufwendungen, da die Verpflichtung zur Führung eines „Zentralnachweises für Lenkerberechtigungen“ entfällt (§ 78).
- Durch die Ausweitung der Konzessionsmöglichkeiten entfallen künftig „Außenkurse“ und damit auch die Bewilligungsverfahren dafür gemäß § 114 Abs. 5. Dies wird die Haushalte der Länder (Bezirksverwaltungsbehörden) entlasten.

Mehr- oder Minderaufwendungen für den Bund wären unter Angabe des davon betroffenen Detailbudgets betragsmäßig abzuschätzen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darf demnach ersucht werden, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

19. November 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

